

## **GESCHÄFTSORDNUNG**

des Landesarbeitskreises Christlich Demokratischer Juristen  
der CDU Baden-Württemberg (LACDJ)

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der LACDJ ist ein Zusammenschluß von Juristen des Landes, die Mitglieder der CDU oder CSU sind oder diesen nahestehen und deren Programme und Ziele zu fördern bereit sind.
2. Sitz des LACDJ ist Stuttgart.
3. Der LACDJ hat den Status einer Sonderorganisation gemäß § 23 der Geschäftsordnung des CDU-Landesverbands Baden-Württemberg für Fachausschüsse, Arbeitskreise und Kommissionen vom 24.10.1988.

### **§ 2 Aufgaben des LACDJ**

Der LACDJ hat die Aufgabe, die CDU insbesondere im Land Baden-Württemberg sowie die Organe der Gesetzgebung und die Regierung zu beraten und zu unterstützen.

Dies kann insbesondere geschehen:

- durch Zusammenarbeit mit dem Landesverband der CDU Baden-Württemberg,
- durch Beratung seiner Fachausschüsse, Arbeitskreise und Kommissionen,
- durch Zusammenarbeit mit den Parlamenten, Behörden, Verbänden etc.,
- durch Durchführung von Seminaren, Arbeitskreisen und sonstigen Veranstaltungen,
- durch Veröffentlichungen.

### **§ 3 Gliederung**

Der LACDJ gliedert sich in Arbeitskreise auf Regionalebene, die Regionalarbeitskreise Christlich Demokratischer Juristen (RACDJ).

Diese werden grundsätzlich am Sitz der Landgerichte errichtet.

Ein RACDJ kann sich über mehrere Landgerichtsbezirke erstrecken.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des LACDJ können alle Juristen werden, die im Lande Baden-Württemberg wohnhaft oder tätig sind, sofern sie Mitglieder der CDU oder CSU sind oder diesen nahestehen und deren Programme und Ziele zu fördern bereit sind und keiner anderen Partei angehören.

Das passive Wahlrecht steht nur Mitgliedern der CDU/CSU zu.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des zuständigen RACDJ oder der Vorstand des LACDJ. Gegen die ablehnende Entscheidung des RACDJ kann der Vorstand des LACDJ angerufen werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des LACDJ oder des zuständigen RACDJ. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes des RACDJ oder des LACDJ ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße durch sein Verhalten dem Ansehen des Arbeitskreises schadet oder gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung verstößt. Für den Ausschluß sind die Bestimmungen der Landessatzung der CDU Baden-Württemberg und der Parteigerichtsordnung der CDU anzuwenden.

### **§ 5 Organe**

1. Die Organe des LACDJ sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Landesvorstand.
2. Die Organe des RACDJ sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand.

### **§ 6 Vorstand des LACDJ**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) den Ehrenvorsitzenden
  - c) vier stellvertretenden Vorsitzenden
  - d) dem Schriftführer
  - e) bis zu zehn Beisitzern
  - f) den Vorsitzenden der RACDJ.

Die Vorstandsmitglieder unter Ziff. a,c,d und e werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

2. Eine Abwahl der Vorstandsmitglieder kann nur mit 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund nach Maßgabe von § 8 Abs. 3 erfolgen.
3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Stellvertreter werden erforderlichenfalls in der vom Vorstand bestimmten Reihenfolge tätig.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder erschienen ist.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

6. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes muß eine Sitzung anberaumt werden.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung des LACDJ**

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie kann entweder als Plenarversammlung oder als Delegiertenversammlung einberufen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

2. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes des LACDJ,
- b) aus jeweils 5 Delegierten der RACDJ. Bei mehr als 50 Mitgliedern kann ein RACDJ für jeweils 10 weitere Mitglieder einen zusätzlichen Delegierten entsenden.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Auf Verlangen von 3 RACDJ muß sie einberufen werden.

4. Die Einberufung und Leitung erfolgt durch den Vorsitzenden.

5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß schriftlich unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

#### **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere die

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl von Ehrenvorsitzenden,
- c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Entscheidungen über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,
- f) Beschlußfassung über fristgerecht gestellte Anträge,
- g) Beschlußfassung über eine Geschäftsordnungsänderung und über die Auflösung des Arbeitskreises,

2. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig. Ist über die Auflösung des Arbeitskreises abzustimmen, liegt Beschlußfähigkeit nur vor, wenn 50% der Mitglieder anwesend sind; andernfalls ist binnen eines Monats erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlußfähig ist.

3. Für Beschlüsse ist einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Geschäftsordnungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3, die Auflösung des Arbeitskreises erfordert eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Anträge sind schriftlich und mindestens eine Woche vorher beim Landesvorstand einzureichen.

-4-

#### **§ 9 Regionalarbeitskreise**

Die RACDJ ordnen ihre Geschäfte sinngemäß nach dieser Geschäftsordnung. Insbesondere ist die Zahl der von der RACDJ-Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren zu wählenden Vorstandsmitglieder zu regeln.

#### **§ 10 Schlußbestimmungen**

Für Angelegenheiten, die in dieser Geschäftsordnung nicht geregelt sind, gilt sinngemäß die Satzung der CDU Baden-Württemberg.

Aufgrund der Geschäftsordnung vom 24. Oktober 1988 für die Fachausschüsse, Arbeitskreise und für die Kommissionen der CDU Baden-Württemberg wird diese Geschäftsordnung wirksam, sobald der Vorstand der CDU Baden-Württemberg sie genehmigt hat. Es gilt die geänderte Fassung der Landestagung in Ellwangen vom 8. Oktober 1995.